

## 615 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

# Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

**über die Regierungsvorlage (595 der Beilagen): Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Ausdehnung des Amtssitzabkommens auf Beamte anderer Internationaler Organisationen, die der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit zugeteilt sind**

Durch die vorliegende Vereinbarung werden diejenigen Beamten der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen, die der IAEO zur Dienstleistung auf Zeit zugeteilt sind und im Rahmen eines gemeinschaftlichen Programms der IAEO arbeiten, grundsätzlich den Beamten der IAEO gleichgestellt. Diese Gleichstellung ist notwendig, weil es für die IAEO nicht tragbar erscheint, daß internationale Beamte, die an ein und demselben Programm arbeiten und der Weisungsgewalt der IAEO unterstehen, einer unterschiedlichen Behandlung in bezug auf ihre Vorrechte unterworfen sein sollen.

Aus der vorliegenden Vereinbarung geht hervor, daß sie sich auf Beamte anderer VN-Spezialorganisationen bezieht, die der IAEO für längere Zeit zur Dienstleistung zugeteilt werden. Sie sieht auch vor, daß der jeweilige Rang des zugeordneten Beamten dem entsprechenden Rang innerhalb der IAEO hinsichtlich der Abstufung der Immunität gleichgehalten werden soll. Die Vereinbarung erweitert den persönlichen Geltungsbereich des Amtssitzabkommens.

Die vorliegende Vereinbarung ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B.-VG. abgeschlossen werden.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Feber 1965 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete M a c h u n z e und Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. K r e i s k y das Wort:

Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung der Vereinbarung zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuss ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Außenpolitische Ausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Ausdehnung des Amtssitzabkommens auf Beamte anderer Internationaler Organisationen, die der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit zugeteilt sind (595 der Beilagen), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 4. Feber 1965

Dr. Hertha Firnberg  
Berichterstatter

Czernetz  
Obmann